

Richtlinie

für die Verwendung und Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds

"Stadtgrün Koblenz Lützel"

Der Verfügungsfonds dient der Finanzierung kleinteiliger Maßnahmen, die das Engagement für den Stadtteil fördern und zielgerichtete Effekte im Fördergebiet hervorrufen. Durch gemeinsame, integrative und öffentlichkeitswirksame Projekte von Bürgerschaft, Unternehmen, Gewerbetreibenden und der öffentlichen Hand soll der funktionale Strukturwandel, mit Hilfe von Städtebaufördermitteln im Gebiet "Stadtgrün Koblenz Lützel" vorangebracht werden. Diese Aktivitäten sollen als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung und mit dem Instrument des Verfügungsfonds unterstützt werden.

Über die Verwendung der Mittel wird auf der Grundlage dieser Richtlinie entschieden. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Die mit dem Verfügungsfonds unterstützten Projekte müssen den Zielen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts, „Stadtgrün Koblenz Lützel“ (nachfolgend „ISEK“ genannt), entsprechen.

(1) Ziele

Die Projekte sollen sich grundsätzlich an den Zielen und Handlungsansätzen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) orientieren. Dabei steht das Handlungsfeld "In Lützel zusammenkommen" im Mittelpunkt, welches die Schaffung neuer Begegnungs- und Kommunikationsbereiche für die Bürgerinnen und Bürger zum Ziel setzt.

Folgende übergeordneten Entwicklungsziele sind maßgeblich:

- die Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes sowie von Grün- und Freiräumen
- die Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiflächen von ökologischer, sozialer und städtebaulicher Bedeutung,
- die Vernetzung von Grün- und Freiräumen, Förderung der Biodiversität
- Nachnutzung bzw. Zwischennutzung auf Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen durch Grün- und Freiflächen,
- Maßnahmen zur Anpassung an Klimatrends und Extremwetterlagen
- die Begrünung von Bauwerken / grauer Infrastruktur
- die Einbindung und Nutzung urbaner Gärten / die Umweltbildung
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit,
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern

Die über den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen und Projekte verfolgen darüber hinaus insbesondere den Ansatz der:

- Aktivierung privaten / ehrenamtlichen Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung und die Aufwertung des Gebiets
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in den Stadt- und Ortsteilzentren sowie in anderen Fördergebieten
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner

- Flexibler und lokal angepasster Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung
- Flexible Umsetzung von Projekten der Akteure in Gebieten der Städtebauförderung

(2) Voraussetzungen

- Das Projekt muss einen eindeutigen Bezug zum Fördergebiet und zur Gesamtmaßnahme haben
- Das Projekt muss eine positive Wirkung auf die Entwicklung im Quartier haben
- Das Projekt muss sich an Zielen des ISEK orientieren
- Das Projekt muss am bestehenden Bedarf orientiert sein
- Das Projekt muss ein zeitnahes und sichtbares / erlebbares Ergebnis zur Folge haben
- Das Projekt wirkt nachhaltig im Sinne einer Anschubwirkung oder im Hinblick auf sein Entwicklungspotential
- Das Projekt liegt im öffentlichen Interesse und ist wirtschaftlich vertretbar

(3) Verwendungszweck – Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds

Durch den Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Akteure an der Gebietsentwicklung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasst einzusetzen. Damit soll es gelingen, weitere Akteure und Partner für die Gebietsentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung von Maßnahmen einzubinden. Die Zielgruppe der Projekte sollte überwiegend aus dem Fördergebiet kommen oder ihren Lebensmittelpunkt dort haben (Schule etc.). Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden.

(4) Förderkriterien

Förderfähig sind Projekte, die sich an den Zielen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) unter Punkt 1 orientieren und die im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sind. Sie leisten einen zusätzlichen und wesentlichen Beitrag im Fördergebiet, wirken sozial-integrativ, öffentlichkeitswirksam und aktivieren oder stärken die Eigenbeteiligung der Akteure.

Mittel der Städtebauförderung werden für Investitionen, investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende und nichtinvestive Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements verwendet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Eine Mischfinanzierung durch eigene oder Drittmittel ist gewünscht. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die

- keine Pflichtaufgaben der Stadt Koblenz sind
- sich auf ein fachliches Projekt beziehen, inhaltlich und finanziell abgrenzbares Projekt beziehen (keine institutionelle Förderung)
- die wirtschaftlich vertretbar sind, (z.B. durch Vorlage 3 Vergleichsangebote)
- nicht in anderweitiger Weise gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- laufende Betriebs- und Sachkosten sowie Personalkosten, Aufwandsentschädigungen o.ä. des/der Antragstellers/in
- Personalkosten des Antragstellers, die nicht dem Projekt zugeordnet werden können
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen:
 - Bußgelder
 - Abschreibungen
 - Finanzierungs- und Gerichtskosten
- Personal- und Sachaufwendungen der Gemeindeverwaltung
- Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten
- Maßnahmen Bestandssicherung

Die Auflistung ist nicht abschließend, weiteres kann aus dem § 44 LHO, aus der VV zu § 44 LHO und der RL-StEE (Abschnitt A Nr. 5.3 ff.) entnommen werden.

Angemessene ehrenamtliche Arbeitsleistung des Antragstellenden ist förderfähig und kann bis zur geltenden Obergrenze (zurzeit 12,00 €/Stunde) und bis zu 50 v. H. der sonstigen berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten anerkannt werden.

Die Mitarbeit im Entscheidungsgremium durch die Anwohner/-innen und die Vertreter/-innen der Vereine und Organisationen erfolgt ehrenamtlich.

(5) Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt ein jährliches Budget in Abhängigkeit der Fördermittel bereit. Verwalter des Verfügungsfonds ist das Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung der Stadt Koblenz. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 2.500 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 2.500 € (brutto) überschritten werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.

(6) Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Die Anträge sind in schriftlicher Form an das Quartiersmanagement "Stadtgrün Koblenz-Lützel" (Anschrift: Mayer-Alberti-Straße 11 - in der Kulturfabrik -, 56070 Koblenz) zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel der Maßnahme
- Nennung des Projektgebietes
- Kontaktdaten des Antragstellers und Ansprechperson
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für das Gebiet

- Zuordnung des Projekts zu den Zielen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts
- Kooperationspartner
- Zeitpunkt der Umsetzung
- detaillierte Kostenkalkulation
- Versicherung, dass keine anderen Mittel zur vollständigen Finanzierung vorhanden sind
- Zuschussbedarf und Darstellung weiterer Mittel für die Maßnahme
- Bankverbindung
- Ein Einverständnis mit den städtischen Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Ggf. Angaben der Vorsteuerabzugsberechtigung

Eingehende Anträge werden vom Quartiersmanagement vorgeprüft und dem Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung der Stadt Koblenz vorgelegt. Dieses kann Anträge ablehnen, indem es bei Nichteinhaltung der Programmziele ein Veto-Recht ausübt. Die vorgeprüften Anträge werden dem nach § 9 definierten Vergabegremium zur Entscheidung vorgelegt.

(7) Rechtsgrundlagen

- Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE)
- Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Ausführungsbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Richtlinie für die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

(8) Bewilligung

Die Entscheidung über eine Förderung aus dem Verfügungsfonds obliegt dem Vergabegremium. Das Quartiersmanagement lädt zu Sitzungen des Gremiums ein, leitet die Sitzungen und fertigt ein Protokoll darüber an. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts. Die Bewilligung kann mit Auflagen an den Antragsteller verbunden werden. Das Vergabegremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Bei besonderem Beratungsbedarf können Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Stimmrecht haben benannte Mitglieder. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Antragsteller/innen werden vom Quartiersmanagement über die Beschlussfassung des Vergabegremiums informiert.

Bei kurzfristigen Anträgen, die zeitnah beschlossen werden müssen, ist ein Umlaufbeschluss per E-Mail möglich. Dieser wird vom Quartiersmanagement eingeleitet und dokumentiert.

(9) Vergabegremium (Lützel)

Stimmberechtigte Mitglieder (je eine Stimme):

- Vertreter/in Bürgerzentrum
- Vertreter/in 61 - Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
- Vertreter/in 66 - Tiefbauamt
- Vertreter/in EB 67 - Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen
- Vertreter/in 50 - Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- Vertreter/in 31 - Ordnungsamt
- Vertreter/in Verein Vielfältig
- Vertreter/in Kulturfabrik
- Vertreter/in Schule
- Vertreter/in Kindertageseinrichtungen
- Bis zu 5 Anwohner und Gewerbetreibende delegiert auf Vorschlag des Quartiersmanagements durch Beschluss der Lenkungsgruppe "Stadtgrün Koblenz Lützel"
- Quartiersmanagement (beratend, kein Stimmrecht)

(10) Förderungsart/ Finanzierung/ Förderobergrenze

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

(11) Vergabe, Mittelgewährung und Abrechnung

Die Vergabegrundsätze bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind zu beachten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Abrechnung. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Eine vollständige und umfassende Projektbeschreibung max. 5 Seiten, inklusive Fotos
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen, Flyer, Plakate)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen ab einer Auftragssumme oder einem Beschaffungswert von 800 € (netto)
- Fotodokumentation (digital) und Zustimmung zur Veröffentlichung im Rahmen der der Gesamtmaßnahme

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

(12) Zweckbindungsdauer

- Aus Zuwendungsmitteln angeschaffte Gegenstände sind für den Verwendungszweck gemäß der Afa-Tabelle zu erhalten.
- Die entsprechende Zweckbindungsdauer wird dem Verwendungsempfänger nach der Abrechnung des Verwendungsnachweises per Schreiben mitgeteilt.
- Die Zweckbindungsdauer beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung / Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme.
- Sollten die beschafften Gegenstände vor Ende der Zweckbindungsfrist unbrauchbar sein, ist die Bewilligungsbehörde zu informieren.

Wird ein aus Zuwendungsmitteln beschaffter Gegenstand vor Ablauf der Frist veräußert, kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendung anteilig zurückfordern.

(13) Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Umsetzung des Projekts, dem Erhalt einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Belege. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet. Auftragsvergaben und Anschaffungen, die vor der Bewilligung des Projekts erfolgten, können generell nicht berücksichtigt werden.

Eine Erhöhung der Gesamtkosten führt nicht zu einer Zuschusserhöhung. Eine Verringerung der Gesamtkosten unter die Höhe des bewilligten Zuschusses, hat eine entsprechende Reduzierung des Zuschusses zur Folge.

(14) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

(15) Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Koblenz am **xx.xx.xxxx** in Kraft. Die ADD hat der Richtlinie mit Schreiben vom **xx.xx.xxxx** zugestimmt.

Die Richtlinie findet am Tag nach der Veröffentlichung Anwendung.